



Niederschrift

über die

9. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Montag, den 12.07.2021

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:16 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1,
91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

stellv. Landrat

Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Manfred Bachmayer

nicht Mitglied des Kreisausschusses
nicht Mitglied des Kreisausschusses

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Fischer
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner
Kreisrat Maximilian Stopfer

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Lydia Göbel
Kreisrat Wolfgang Hirschmann
Kreisrätin Astrid Marschall

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrat Michael Schölkopf

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker

Verwaltung

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtmann Markus Vogel
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller
Kreisbaumeister Thomas Lux
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Regierungsamtmann Thomas Wächtler
Beschäftigte Stephanie Mack
Beschäftigte Martina Schunk
Verwaltungsrat Norbert Walter
Beschäftigte Claudia Walter
Beschäftigter Helmut Bayer
Beschäftigter Gerhard Köhler

bis 10:14 Uhr, nach TOP II/3

bis 09:12 Uhr, nach TOP I/1.2
bis 10:14 Uhr, nach TOP II/3

bis 09:16 Uhr, nach TOP I/1.3
bis 09:48 Uhr, Ende der öffentlicher Sitzung
bis 09:48 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
bis 10:14 Uhr, nach TOP II/3
bis 09:50 Uhr, nach TOP II/1
bis 09:12 Uhr, nach TOP I/2
bis 09:51 Uhr, nach TOP II/2

Schriftführer/in

Regierungsamtsrätin Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;
 - 1.1. Musik und Gesang
 - 1.2. Durchführung von Naturschutzmaßnahmen
 - 1.3. Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung
2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung
3. Landkreishaushalt 2022; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens und die derzeitige Abwicklung des Haushaltsjahres 2021
4. ÖPNV;
 - 4.1. Linienbündel 2 „Seebachgrund“: Überplanung der Buslinien zum 14. September 2021
 - 4.2. Linienbündel 6 Landkreis Forchheim (VGN-Linie 208 „Baierdorf – Effeltrich – Spardorf – Erlangen“), Busfördermittel und Ausfallwagnis
 - 4.3. StUB-Ostast; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 01.07.2021; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung dankt Landrat Alexander Tritthart angesichts des Hochwassergeschehens im Aischgrund, an der Ebrach bei Wachenroth und auch im Bereich der Aurach bei Herzogenaurach, das als Jahrhunderthochwasser bezeichnet werden könne, allen Einsatzkräften. Dies gelte für die Führungsgruppe Katastrophenschutz, das THW in Baiersdorf, die Feuerwehren überall vor Ort, das Rote Kreuz sowie allen Rettungsorganisationen und Ehrenamtlichen die im Einsatz waren und alles ihnen Mögliche getan haben, um dieser Großschadenslage zu begegnen.

Diesem Dank schließen sich die Ersten Bürgermeister der Gemeinde Adelsdorf, Kreisrat Karsten Fischkal und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Kreisrat Gerald Brehm, an und danken auch Landrat Alexander Tritthart, dass er sich vor Ort selbst ein Bild von der Lage gemacht hat. Die Menschen hätten viel Solidarität und Mithilfe erfahren. Der Erste Bürgermeister der Stadt Höchstadt a. d. Aisch ergänzt, dieses Hochwassergeschehen sei in dieser Form nicht absehbar gewesen. Nach der Dokumentation der Schäden, gehe es darum Lehren daraus zu ziehen. Für Härtefälle sollte ein Spendenkonto eingerichtet werden.

Landrat Tritthart sagt weiterhin Unterstützung zu, insbesondere sei bereits veranlasst, dass zur Müllentsorgung Container bereitgestellt werden.

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten I./1.1 bis 1.3 jeweils eine Sitzungsvorlage vor.

1.1. Musik und Gesang

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

I. Zur Förderung von Musik und Gesang im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden folgende Fördermittel bewilligt:

1. Förderung der Sängergruppen (pro Verein 30,68 €, aktuell 53 Chöre)	1.626,04 €
2. Zuschuss an den Kreisverband (Sängerkreis) der Gesangsvereine für Jugendarbeit	2.000,00 €
3. Zuschuss an den Nordbayerischen Musikbund, Kreisverband Erlangen-Höchstadt für Jugendarbeit	5.000,00 €
<u>gesamt:</u>	<u>8.626,04 €</u>

II. Der für die Arbeit des Musikrates des Landkreises Erlangen-Höchstadt bereitgestellte Betrag in Höhe von 23.000 € ist an den Musikrat auszuzahlen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

1.2. Durchführung von Naturschutzmaßnahmen

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Zuschüsse für die Naturschutzverbände und die Teichgenossenschaft Aischgrund werden 2021 wie folgt verteilt:

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Höchststadt-Herzogenaurach	1.500,00 Euro
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen	1.000,00 Euro
- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen	500,00 Euro
- Landesbund für Vogelschutz	1.000,00 Euro
- Teichgenossenschaft Aischgrund	<u>1.000,00 Euro</u>
	5.000,00 Euro

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

1.3. Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis gewährt dem Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung einen Zuschuss in Höhe von 5.714,00 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

**Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13
Beteiligt: 1**

Die Abstimmung erfolgte ohne den Vorsitzenden des Karpfenland Aischgrund e.V., Kreisrat Brehm.

2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Nachdem der Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren und die gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO aufzuklären wären, wird die Jahresrechnung 2019 unter Bewilligung der vollständig gedeckten weiteren überplanmäßigen Ausgaben von 69.701,85 EUR (Verlustdeckung Kreiskrankenhaus) mit den nachfolgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Solleinnahmen	146.238.892,44	16.793.499,06	163.032.391,50
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.169.000,00	1.169.000,00
- alte Haushaltseinnahmereste	0,00	496.000,00	496.000,00
- alte Kasseneinnahmereste	19.708,56	931.060,00	950.768,56
Bereinigte Solleinnahmen	146.219.183,88	16.535.439,06	162.754.622,94

Sollausgaben	145.768.804,08*)	11.838.563,90**)	157.607.367,98**)
+ neue Haushaltsausgabereste	583.619,15	4.736.875,16	5.320.494,31
- alte Haushaltsausgabereste	133.239,35	40.000,00	173.239,35
- alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Sollausgaben	146.219.183,88	16.535.439,06	162.754.622,94
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00	0,00

*) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 11.379.347,59 EUR (Haushaltsansatz: 7.589.000,00 EUR)

**) Darin enthalten: Zuführung zur allgemeinen Rücklage 3.796.680,14 EUR (Haushaltsansatz: 108.000,00 EUR)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2. Für die festgestellte Jahresrechnung 2019 wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13

Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne Landrat Tritthart. Die Sitzungsleitung hat stellvertretender Landrat Dr. Oberle übernommen.

3. **Landkreishaushalt 2022; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens und die derzeitige Abwicklung des Haushaltsjahres 2021**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die am 07.07.2021 versandte Tischvorlage zur Verfügung.

Landrat Tritthart erklärt, damit werde umfassend über den derzeitigen Sachstand zum Aufstellungsverfahren des Landkreishaushaltes 2022 sowie zur Abwicklung des Haushaltsjahres 2021 berichtet. Die weitere Entwicklung, insbesondere zur Corona-Pandemie sei jedoch abzuwarten.

Im Weiteren informiert Landrat Tritthart über den Beschluss des Ministerrats vom 29.06.2021, bis zum Schuljahresbeginn 2021/22 möglichst alle Klassen- und Fachräume in Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten. Hierfür stelle der Freistaat Bayern 190 Millionen € zur Verfügung. Die Richtlinien zum Förderprogramm werden derzeit überarbeitet und sollen Mitte Juli zur Verfügung stehen. Landrat Tritthart weist darauf hin, dass die Entscheidung für die Ausstattung der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen mit entsprechenden Geräten in der Sitzung des Kreistages am 19.07.2021 getroffen werden müsse. Hierfür werde die Verwaltung versuchen eine Empfehlung in Abstimmung mit den Schulleitungen zu erarbeiten. Dies sei derzeit jedoch sehr schwierig, da zum Förderprogramm noch keine Einzelheiten bekannt sind. Der Landkreis würde voraussichtlich rund 1,5 bis 2 Mio. € selbst tragen müssen. Landrat Tritthart bittet, die Thematik in den Fraktionen zu beraten, damit der Kreistag in seiner Zuständigkeit am 19.07.2021 eine Entscheidung treffen kann.

4. ÖPNV;

4.1. **Linienbündel 2 „Seebachgrund“: Überplanung der Buslinien zum 14. September 2021**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses stehen eine Sitzungsvorlage sowie die Fahrpläne und Linienverlaufspläne zur Überplanung des Linienbündels 2 „Seebachgrund“ zur Verfügung.

Landrat Tritthart teilt mit, die vorgeschlagenen Maßnahmen seien im Arbeitskreis Nahverkehr intensiv vorbereitet und abgestimmt worden. Im Rahmen der Beratung wird der gute Abstimmungsprozess hervorgehoben, der Änderungen während der Vertragslaufzeit des Linienbündels im vertraglichen Rahmen ermöglicht.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt folgenden Überplanungen der Buslinien des Linienbündels 2 „Seebachgrund“ zum 14. September 2021 zu:

1. VGN-Linie 202 „Weisendorf – Erlangen“: Vorverlegung der ersten Fahrt von Weisendorf nach Erlangen, damit der Regional-Express (Abfahrt 05:02 Uhr in Erlangen Richtung Nürnberg) besser erreicht werden kann.
2. VGN-Linie 202E Seebachexpress „Weisendorf – Erlangen“: neuer Start und Ende dieser Buslinie soll die Haltestelle „Neuer Markt“ in Erlangen sein (bisher: Busbahnhof). Diese Änderung setzt das Einverständnis der Stadt Erlangen voraus.
3. VGN-Linie 246 „Höchstadt a. d. Aisch – Medbach – Adelsdorf – Zeckern – Hemhofen – Röttenbach – Großenseebach – Herzogenaurach“: die Buslinie 246 besteht zur besseren Übersichtlichkeit zukünftig nur noch aus dem Linienast „Dechsendorf – Herzogenaurach“. Der Linienast zwischen Adelsdorf und Großenseebach wird, wie im Arbeitskreis Nahverkehr vom 13.04.2021 vorgestellt, aus der bisherigen Linie 246 herausgelöst und zusammen mit der Nebenlinie der Linie 202 „Rezelsdorf – Großenseebach“ zur neuen Linie 251 „Neuhaus – Rezelsdorf“ zusammengefasst. Diese neue Linie verkehrt von Montag – Samstag in einem 120-Minuten-Takt.

Der Landrat wird ermächtigt, die Leistungsänderung, wie im Verkehrsvertrag festgelegt, schriftlich zu bestellen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4.2. **Linienbündel 6 Landkreis Forchheim (VGN-Linie 208 „Baiersdorf – Effeltrich – Spardorf – Erlangen“), Busfördermittel und Ausfallwagnis**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Diese ist der Niederschrift als Anlage nochmals beigefügt.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt übernimmt, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, seinen Anteil der etwaigen nicht bzw. nicht vollständig ausgereichten, beantragten staatlichen Fördermittel zur Busförderung für die

gemeinsamen VGN-Linie 208 in Form einer Einmal-Zahlung (Gesamtausfallwagnis Landkreis Erlangen-Höchstadt max. 133.840,- EUR).

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4.3. StUB-Ostast; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen sowie die mit Schreiben vom 08.07.2021 übersandte Tischvorlage vor. Diese Unterlagen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart erläutert eingangs, für die Erarbeitung des Beschlussvorschlages seien zahlreiche Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes StUB, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der LIBOS-Gemeinden und auch den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie dem Vertreter der LÖP geführt worden. Landrat Tritthart bedankt sich bei allen Beteiligten für die sachlichen, zielgerichteten und konstruktiven Gespräche und Beratungen. Auf dieser Grundlage sei nun versucht worden, einen Beschlussvorschlag zu formulieren. Dieser sei nach der Besprechung der Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Vertreter der LÖP nochmals überarbeitet und angepasst worden. Alles Besprochene sei im Beschlussvorschlag der Tischvorlage berücksichtigt. Landrat Tritthart dankt Regierungsdirektor Hartel für die Ausarbeitung, die insgesamt eine große Herausforderung darstelle, damit auch die Stadt Herzogenaurach zustimmen könne.

Im Verlauf der anschließenden Beratung erklärt der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler, Kreisrat Fischkal, seine Fraktion habe sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, so dass eine mehrheitliche Entscheidung im Kreistag möglich sein werde. Es sei notwendig, die tatsächlichen Zahlen für den Ostast der StUB zu ermitteln. Für die Fraktion der Freien Wähler sei es wichtig, dass in Nr. 5 des Beschlussvorschlages das Wort „beabsichtigt“ in „wird“ geändert wird. Damit werde nochmals verdeutlicht, letztendlich die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Kreistagsbegehrens über die Frage des Eintritts in den Zweckverband StUB entscheiden zu lassen. Regierungsdirektor Hartel sagt eine rechtliche Überprüfung zu. Landrat Tritthart schlägt vor, die Formulierung als Empfehlungsbeschluss an den Kreistag so zu übernehmen.

Der Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion und Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach, Kreisrat Dr. German Hacker, stimmt den Ausführungen von Landrat Tritthart zu und bedankt sich für den guten Abstimmungsprozess. Dem Beschlussvorschlag könne in Gänze auch im Hinblick auf die Nr. 6 zugestimmt werden. Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kreisrat Hirschmann, begrüßt die anstehende Entscheidung, die StUB auf den Weg zu bringen. Die Förderbedingungen seien im Vergleich zum Jahr 2015 sehr viel besser. Den guten Entscheidungsprozess auf allen Ebenen gelte es auch in Zukunft fortzusetzen, damit in Zukunft auch eine Bauentscheidung möglich werde.

Als Akteur für das Bürgerbegehren im Jahr 2015 verweist Kreisrat Brehm auf die jetzt vorliegenden verbesserten Fördermodalitäten. Ziel sei es die Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidung zu diesem Millionenprojekt einzubeziehen. Dies werde mit der Änderung des Beschlussvorschlages mit dem Wort „wird“ deutlich.

Der Vorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, spricht von einer historischen Entscheidung. In vielen Gesprächen wurde versucht zum Wohl des Landkreises ein gutes Ergebnis zu finden. Die Änderung des Beschlussvorschlages solle als politische Willensbekundung mit dem Wort „wird“ in Nr. 5 verdeutlicht werden.

Landrat Tritthart macht abschließend nochmals deutlich, er habe sich bereits im Jahr 2015 für die StUB ausgesprochen. Die Ablehnung im Rahmen des Bürgerbegehrens sei als demokratische Entscheidung zu akzeptieren gewesen. Allerdings habe dies zu dem jetzt zu lösenden gordischen Knoten geführt, bedingt durch die erfolgte Aufgabenübertragung StUB für das L-Netz auf die Stadt Herzogenaurach. Nach der Entscheidung im Kreistag müsse nun mit dem Zweckverband StUB intensiv weitergearbeitet werden.

Landrat Tritthart schlägt vor, im Beschlussvorschlag in Nr. 5 das Wort „beabsichtigt“ in „wird“ zu ändern und dies als Bekundung des politischen Willens festzuhalten.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag stimmt der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen zu und ermächtigt den Landrat, die Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass auch der Landkreis Forchheim sowie die Stadt Erlangen der Zweckvereinbarung zustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Abschluss in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten der Regierung von Mittelfranken gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.
3. Der Abschluss gem. Ziffer 1) sowie die Vorlage gem. Ziffer 2) erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt nach § 89 AO betreffend die umsatzsteuerliche Bewertung des Kostenersatzes auf Basis der Zweckvereinbarung.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung sowie solche Änderungen, die sich z.B. im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziffer 3) oder auch nach Hinweisen der Regierung von Mittelfranken ergeben und keine weitergehenden Verpflichtungen des Landkreises begründen, ohne nochmalige Befassung selbständig vorzunehmen und dem Kreistag nachträglich zur Kenntnis zu geben.
5. Nach Vorliegen der Planungsleistungen zur Abbildung des Ost-Asts der StUB in den Fördermitteleinzelantrag laut Zweckvereinbarung sowie nach dem geplanten Ratsbegehren zur StUB in der Stadt Erlangen wird der Landkreis ein Kreistagsbegehren über die Frage des Eintritts in den Zweckverband StUB nach Art. 12a Abs.2 LKrO durchführen.
6. Der Landkreis wird im Falle des Eintritts in den Zweckverband StUB sowie frühestens ab der Betriebsaufnahme des sog. L-Netzes im Stadtgebiet von Herzogenaurach die Aufgabenträgerschaft für die Stadt-Umland-Bahn wieder für das gesamte Landkreisgebiet übernehmen. Dies würde ab Eintritt der obigen Voraussetzungen dann auch die Übernahme der Betriebskosten der StUB in Herzogenaurach einschließen. Sollte der Landkreis nicht Mitglied im Zweckverband StUB werden, wird er die Stadt Herzogenaurach nicht an den

Planungskosten des Ost-Astes laut der Zweckvereinbarung nach Ziffer 1)
beteiligen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 13.07.2021

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtsrätin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG 24/010/2021

Sachgebiet: SG 24 Öffentlicher Personennahverkehr	Datum: 24.06.2021
Bearbeitung: Martina Schunk	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	12.07.2021	öffentliche Sitzung

ÖPNV; Linienbündel 6 Landkreis Forchheim (VGN-Linie 208 „Baiersdorf – Effeltrich – Spardorf – Erlangen,,), Busfördermittel und Ausfallwagnis

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Forchheim führt aus Gründen der Zweckmäßigkeit die EU-weite Ausschreibung für die gemeinsame, grenzüberschreitende VGN-Linie 208 „Baiersdorf – Effeltrich – Spardorf – Erlangen“ durch. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat hierzu die Aufgabenübertragung und die Zweckvereinbarung in der Sitzung des Kreistags vom 13. Juli 2020 beschlossen.

Der Landkreis Forchheim schreibt die VGN-Linie 208 voraussichtlich im Herbst / Winter 2021 europaweit aus. Der Neu-Betriebsbeginn findet voraussichtlich im Dezember 2022 zum Fahrplanwechsel statt. Für dieses Linienbündel sind vier Neufahrzeuge (Solo-Busse, 12m) vorgesehen.

Die Höhe der GVFG-Förderung der benötigten neuen Busse steht bis zur Ausschreibung regelmäßig noch nicht fest. Das bedeutet zum einen, dass die Verkehrsunternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligen, keine klare Kalkulationsgrundlage zum Anschaffungspreis haben und zum anderen, dass die Landkreise eventuell keinen Vorteil von einer möglichen Förderung durch den Freistaat Bayern haben, wenn nicht entsprechende Vorkehrungen für die Angebotskalkulation getroffen werden.

Daher ist es üblich, dass die maximale Fördermittelhöhe in die Angebotskalkulation der Verkehrsunternehmen mit eingepreist wird – das bedeutet: die Verkehrsunternehmen kalkulieren zunächst mit entsprechend niedrigen Anschaffungspreisen, im Gegenzug verpflichten sich die Landkreise etwaige nicht bzw. nicht voll ausgereichte staatliche Fördermittel auszugleichen. Somit werden für alle anbietenden Verkehrsunternehmen die gleichen Voraussetzungen bei der Angebotskalkulation geschaffen, und auch für kleinere und mittlere Verkehrsunternehmen erhöhen sich somit die Chancen, sich an der Ausschreibung beteiligen zu können und eine Entlastung bei der (Vor-)Finanzierung erhalten zu können.

Nach den bisherigen Erfahrungen der beiden Landkreise kann davon ausgegangen werden, dass die Neufahrzeuge von der Regierung von Oberfranken vollständig gefördert werden. Die ausschreibenden Landkreise melden die Anzahl der Neufahrzeuge immer frühzeitig bei den jeweiligen Regierungen an, damit möglichst alle Neufahrzeuge bei der Busförderung

berücksichtigt werden können. Die Förderhöhen betragen derzeit bei Solo-Dieselnbussen mit EURO VI-Motor maximal 70.000,- EUR / Bus. Hybrid- bzw. Elektrobusse sind bei dieser Ausschreibung durch den Landkreis Forchheim noch nicht vorgesehen, da Anschaffung und Unterhalt im Vergleich zu EURO VI-Dieselnbussen noch zu unwirtschaftlich sind. Daher hat sich der Arbeitskreis Nahverkehrsplan des Landkreises Forchheim bei dieser aktuellen Ausschreibung für den nochmaligen Einsatz von EURO VI-Dieselnbussen entschieden.

Für die gemeinsame VGN-Linie 208 wird von einer maximalen Förderhöhe von 280.000,- EUR ausgegangen (4 Busse x 70.000,- EUR). Der Anteil des Landkreises Erlangen-Höchstadt hieran beträgt max. 133.840,- EUR (47,8% der Fahrplan-km der VGN-Linie 208 entfallen auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt); der Anteil des Landkreises Forchheim beträgt max. 146.160,- EUR.

Dieses Ausfallwagnis müsste in Form einer Einmalzahlung bei der Anschaffung der Neufahrzeuge an das bezuschlagte Verkehrsunternehmen erstattet werden, wenn die staatliche Förderung anteilig oder vollständig ausfallen würde. Das bezuschlagte Verkehrsunternehmen hat eigenverantwortlich die Fördervoraussetzungen zu schaffen und unverzüglich nach Zuschlagserteilung in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger einen entsprechenden, vollständigen Förderantrag zu stellen. Eine einmalige Kostenerstattung durch die Landkreise erfolgt nicht, wenn die Fahrzeugförderung nicht oder nur teilweise erfolgt und dies auf ein schuldhaftes Verhalten des zukünftigen Auftragnehmers zurückzuführen ist (z. B. nicht oder mit Verzug gestellter oder unvollständiger Förderantrag; Fehlen der Fördervoraussetzungen).

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt übernimmt, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, seinen Anteil der etwaigen nicht bzw. nicht vollständig ausgereichten, beantragten staatlichen Fördermittel zur Busförderung für die gemeinsamen VGN-Linie 208 in Form einer Einmal-Zahlung (Gesamtausfallwagnis Landkreis Erlangen-Höchstadt max. 133.840,- EUR).



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AL 2/006/2021

Sachgebiet: Abteilung 2 - Kommunales und Jugend	Datum: 01.07.2021
Bearbeitung: Manuel Hartel	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	12.07.2021	öffentliche Sitzung
Kreistag	19.07.2021	öffentliche Sitzung

ÖPNV; StUB-Ostast; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen

Anlagen:

Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen

I. Sachverhalt:

1) Verfahrensstand

In der Sitzung des Kreistags vom 18.01.2021 wurden Landrat und Verwaltung bekanntlich beauftragt, in Verhandlungen einzutreten, um die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landkreises Erlangen-Höchstadt zur Vorbereitung der Aufnahme des StUB-Ostastes in den Fördermittelzuschussantrag des Zweckverbands StUB zu klären. In der Folgezeit wurde der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 15.03.2021 ein Zwischenbericht erstattet, im Kreistag in seiner Sitzung am 10.05.2021 über das weitere Vorgehen diskutiert sowie der Gutachter der Nutzen-Kosten-Analyse gehört. Auf die Sitzungsvorlagen wird inhaltlich verwiesen.

Daneben haben Landrat und Verwaltung auf mehreren Ebenen Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Zuletzt fand am 11.06.2021 unter Leitung von Herrn Landrat Tritthart ein ausführliches Gespräch der Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen mit den Bürgermeistern der Gemeinden im Landkreisosten statt. Am 21.06.2021 kam die Landkreisverwaltung zu einer finalen Besprechung mit Vertretern des Zweckverbands StUB, der Stadt Erlangen sowie des Landkreises Forchheim über den Inhalt der angestrebten Zweckvereinbarung zusammen. Ebenso erfolgten weitere Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken.

Die zwischen den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim, der Stadt Erlangen und dem Zweckverband StUB ausgehandelte Zweckvereinbarung, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die weiteren Planungen zur Einbindung des Ostastes der Stadt-Umland-Bahn in den Fördermittelzuschussantrag schaffen soll, liegt nun vor. Der Kreistag des Landkreises Forchheim hat der Zweckvereinbarung bereits am 28.06.2021 einstimmig zugestimmt. Der Erlanger Stadtrat wird sich in seiner Sitzung im Juli mit der Vereinbarung befassen.

2) Wesentliche Inhalte der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt. Im Folgenden werden die grundlegenden Inhalte der Vereinbarung nochmals dargestellt.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist nach Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Nahverkehr auf seinem Gebiet im eigenen Wirkungskreis. Hierzu gehören im Grundsatz auch Aufgaben, die sich mit Planung, Bau und Betrieb eines Straßenbahnsystems befassen. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn auf dem Stadtgebiet von Herzogenaurach. Diese Aufgabe wurde der Stadt Herzogenaurach mit Rechtsverordnung vom 01.09.2015 übertragen. Die Stadt Herzogenaurach trat daraufhin dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn bei.

Im Jahr 2012 wurde das gesamte T-Netz im Rahmen der GVFG-Rahmenanmeldung beim Bund angemeldet. Um später Fördermittel für einen möglichen Bau des StUB-Ostastes erhalten zu können, ist es erforderlich, hierfür vertiefte Planungsleistungen durchzuführen. Der Ostast muss in die laufenden Planungen des L-Netzes eingebunden werden, damit zum Zeitpunkt der Förderantragstellung für das L-Netz im Jahr 2023 auch bereits belastbare gutachtliche Aussagen zum gesamten T-Netz vorliegen. Der Bund verlangt zu diesem Zeitpunkt insoweit eine „Planung mit hinreichender Kostensicherheit“. Erfolgt das nicht, kommt der Ostast anschließend nicht mehr für eine weitere Förderung in Betracht. Die Planungen sollen für das Gebiet der drei beteiligten Kommunen Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Forchheim und Stadt Erlangen einheitlich vom Zweckverband StUB durchgeführt werden, der ja auch bereits mit den Planungen für das restliche Netz beauftragt ist. Hierfür ist es erforderlich, dem Zweckverband StUB die entsprechende Aufgabe „hoheitlicher Planungsleistungen für eine zukünftige Osterweiterung der StUB, um eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes zu ermöglichen“ zu übertragen. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erbringungen von Planungsleistungen bis Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) sowie die Begutachtung durch einen Verkehrsplaner nach der sog. Standardisierten Bewertung. Darüber hinaus ist die Schaffung einer Personalstelle in der Größenordnung E12 zur Steuerung der notwendigen Verfahren und Prozesse erforderlich. Außerdem wird Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang anfallen.

Zur Abgeltung der übernommenen Aufgaben erhält der Zweckverband StUB von den drei Gebietskörperschaften eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Art. 10 Abs. 3 KommZG. Die Aufteilung der anfallenden Entschädigungsleistungen erfolgt nach den Trassenlängen zum aktuellen Planungsstand auf der Basis der Netzkonzeption von 1993 und den Planungen von 2012, gerechnet ab Eckental-Eschenau Bahnhof bis zur Haltestelle Erlangen-Langemarkplatz, an welcher der Ostast auf das bereits in Planung befindliche L-Netz trifft. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

- Stadt Erlangen: 2,7 km = 15,17%
- Landkreis Erlangen-Höchstadt: 7,3 km = 41,01%
- Landkreis Forchheim: 7,8 km = 43,82%
-

Die anfallenden Kosten richten sich u.a. nach dem tatsächlichen Aufwand und den im Herbst 2021 durchzuführenden Vergabeverfahren. Der Zweckverband StUB rechnet im Rahmen einer Schätzung mit anfallenden Planungskosten im o.g. Sinne bis zur Einreichung des Fördermitteleinzelantrags des L-Netzes in Höhe von ca. 2 Millionen Euro, verteilt auf drei Jahre. Detailliertere Schätzungen waren dem Zweckverband bislang nicht möglich. Basierend auf den geschätzten ca. 2 Millionen Euro würde der Landkreis Erlangen-Höchstadt hiervon ca. 820.000 € tragen.

Im Falle der Verwirklichung des StUB-Ostastes ist jedoch eine anteilige Förderung der anfallenden Planungskosten möglich, nämlich in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen

Kosten.

Trotz der kompletten Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband wird dieser die Kommunen regelmäßig über den Stand der Planungen informieren und im Rahmen diverser Arbeitsgruppen einbinden.

3) Verhandlungen mit der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach muss der Zweckvereinbarung im Zweckverband StUB zustimmen. Der Abschluss der Zweckvereinbarung ist daher nicht gegen das Votum der Stadt Herzogenaurach möglich. Da die Stadt Herzogenaurach die kompletten Kosten für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn auf ihrem Gebiet selbst trägt, hat der 1. Bürgermeister deutlich gemacht, dass die Stadt der Zweckvereinbarung nur dann zustimmen werde, wenn sie als kreisangehörige Gemeinde finanziell nicht auch an den weiteren Planungskosten des Ostastes beteiligt wird. Eine alternative Möglichkeit wäre jedoch, dass die Stadt Herzogenaurach auf diese Forderung verzichtet, wenn der Landkreis zusagt, ab Betriebsaufnahme der StUB auf dem Gebiet von Herzogenaurach wiederum selbst die Aufgabe des Betriebes und auch die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen. Gleichzeitig erspart sich der Landkreis ab der Betriebsaufnahme der StUB in Herzogenaurach perspektivisch auf jeden Fall große Teile der Betriebskosten für das bislang vorgehaltene Busnetz im Linienbündel 5. Die der Aufgabenübertragung zu Grunde liegende Rechtsverordnung könnte in diesem Falle ggf. einvernehmlich aufgehoben werden. Eine entsprechende Übernahme des Betriebes dann wiederum für das gesamte Landkreisgebiet würde allerdings zunächst zwingend den Beitritt des Landkreises in den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn voraussetzen.

4) Durchführung eines erneuten Kreistagsbegehrens

Über die Frage des Beitritts in den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn soll nach dem derzeitigen Diskussionsstand ein Kreistagsbegehren durchgeführt werden, jedoch frühestens dann, wenn die Ergebnisse von Verkehrsplanung und Verkehrsgutachten samt Nutzen-Kosten-Untersuchung nach der aktualisierten Standardisierten Bewertung vorliegen und möglichst dann, nachdem auch die Stadt Erlangen ihr geplantes weiteres Ratsbegehren zum L-Netz durchgeführt hat. Im Bürgerentscheid vom 19.04.2015 haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit einer Mehrheit von 59,2% zu 40,8% der gültigen Stimmen gegen den Beitritt in den Zweckverband ausgesprochen. Ein dagegen gerichtetes Kreistagsbegehren mit dem Ziel, dem Zweckverband beizutreten um durch Planung und Kostenberechnung belastbare Zahlen für eine abschließende Entscheidung zum Bau der StUB zu erhalten, fand damals keine Mehrheit. Da diese Entscheidung die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses mit der Bindungswirkung von einem Jahr besaß, kann der Kreistag diese Entscheidung zwar nun abändern und die hier beschriebenen Planungen in Auftrag geben. Nach dem bisherigen Verhandlungsstand befürworten jedoch alle im Kreistag vertretenen Fraktionen, die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger anschließend im Rahmen eines Kreistagsbegehrens erneut über die Verwirklichung des StUB-Ostastes zu befragen. Ein solches Kreistagsbegehren sollte nach Ansicht der Verwaltung erneut die Frage des Beitritts des Landkreises in den Zweckverband zum Inhalt haben. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Stadt-Umland-Bahn für seine Mitglieder zu bauen, zu planen und zu betreiben. Solange der Stadt Herzogenaurach diese Aufgaben durch den Landkreis übertragen bleiben, würde sich ein Beitritt in den Zweckverband nur auf den Ostast beziehen. Soweit die Aufgaben zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des L-Netzes in Herzogenaurach zurückübertragen würden, wäre der Landkreis dann auch für den Betrieb dieses Teils der StUB zuständig und umlagepflichtig.

Über den genauen Zeitpunkt sowie die weiteren Modalitäten des Kreistagsbegehrens soll der Kreistag zu gegebener Zeit entscheiden.

5) Steuerliche Aspekte

Noch nicht abschließend geklärt werden konnte von der durch die Stadt Erlangen beauftragten Steuerberatungsgesellschaft die Frage, ob die finanziellen Leistungen zwischen den Gebietskörperschaften und dem Zweckverband der Umsatzsteuer unterliegen. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt geht davon aus, dass hier eine Umsatzsteuerpflicht nicht vorliegt mit dem Ergebnis, dass die Aufwendungsersatzleistungen entsprechend sinken werden. Zur endgültigen Klärung wird der Zweckverband jedoch beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO einholen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag stimmt der in der Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen zu und ermächtigt den Landrat, die Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass auch der Landkreis Forchheim sowie die Stadt Erlangen der Zweckvereinbarung zustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Abschluss in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten der Regierung von Mittelfranken gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.
3. Der Abschluss gem. Ziffer 1) sowie die Vorlage gem. Ziffer 2) erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt nach § 89 AO betreffend die umsatzsteuerliche Bewertung des Kostenersatzes auf Basis der Zweckvereinbarung.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung sowie solche Änderungen, die sich z.B. im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziffer 3) oder auch nach Hinweisen der Regierung von Mittelfranken ergeben und keine weitergehenden Verpflichtungen des Landkreises begründen, ohne nochmalige Befassung selbständig vorzunehmen.
5. Nach Vorliegen der Planungsleistungen zur Abbildung des Ost-Astes der StUB in den Fördermitteleinzelantrag laut Zweckvereinbarung sowie möglichst nach dem geplanten Ratsbegehren zur StUB in der Stadt Erlangen beabsichtigt der Landkreis ein weiteres Kreistagsbegehren über die Frage des Eintritts in den Zweckverband StUB nach Art. 12a Abs.2 LKrO durchführen.
6. Der Landkreis strebt im Falle des Eintritts in den Zweckverband StUB sowie frühestens ab der Betriebsaufnahme des sog. L-Netzes im Stadtgebiet von Herzogenaurach an, die Aufgabenträgerschaft für die Stadt-Umland-Bahn wieder für das gesamte Landkreisgebiet zu übernehmen. Dies würde ab Eintritt der obigen Voraussetzungen dann auch die Übernahme der Betriebskosten der StUB in Herzogenaurach einschließen. Sollte der Landkreis nicht Mitglied im Zweckverband StUB werden, wird er die Stadt Herzogenaurach nicht an den Planungskosten des Ost-Astes laut der Zweckvereinbarung nach Ziffer 1) beteiligen.

**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat**

**der Landkreis Forchheim,
vertreten durch den Landrat**

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

(nachfolgend auch „die Gebietskörperschaften“ genannt)

sowie

**der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach
(ZV StUB),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,**

(nachfolgend gemeinsam auch „die Beteiligten“ genannt)

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen**

Präambel

Bei der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg (StUB) handelt es sich um ein Straßenbahnprojekt, das zukünftig die drei Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach über das sog. „L-Netz“ miteinander verbinden soll. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der StUB haben sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbands bildet die Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung vom 04. April 2016 (zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Mai 2017 - Mittelfränkisches Amtsblatt S. 139). Zuvor hatte der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG der Stadt Herzogenaurach mit Verordnung vom 31. Juli 2015 des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Aufgabenträgerschaft für die Linie der StUB innerhalb ihres Stadtgebiets übertragen.

Im April 2018 haben sich 13 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie die Stadt Erlangen - die sogenannte LIBOS-Initiative (landkreisübergreifendes interkommunales Bündnis für den Ost-Ast der StUB) - zusammengeschlossen, um die Osterweiterung der StUB (d.h. eine Strecke von Erlangen nach Eckental / Eschenau) untersuchen zu lassen.

Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung haben die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie der ZV StUB entschieden, Verhandlungen über eine Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen und somit den ursprünglichen Plan eines T-Netzes (L-Netz + Ost-Ast) wieder aufzunehmen.

Die Verhandlungen und das Verfahren über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen gliedern sich in zwei Phasen: In der Phase 1 gibt der ZV StUB auf Basis der vorliegenden delegierenden hoheitlichen Aufgabenübertragung eine Planung für den Ost-Ast in Auftrag, die eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes. Anschließend streben die Beteiligten in der Phase 2 einen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zum ZV StUB o.ä. an, um die weiteren erforderlichen Schritte in dem Projekt wie z.B. das Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen sowie den Fördermitteleinzelantrag sowie die weiteren Planung, den Bau und den Betrieb der StUB im T Netz durchzuführen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten für die Phase 1 Folgendes:

§ 1 – Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gebietskörperschaften sind gemäß Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Dem ZV StUB obliegt gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsatzung die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Für die angestrebte Osterweiterung der StUB durch die Gebiete der Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim ist eine Einbindung des Ost-Astes in die laufenden Planungen des L-Netzes erforderlich, um Fördermittel aus der GVFG-Rahmenanmeldung von 2012 für das gesamte T-Netz erhalten zu können. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Planungsleistungen des Ost-Astes und ihre entsprechende Einbindung in die laufenden StUB-Planungen schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim übertragen die Aufgabe hoheitlicher Planungsleistungen für eine zukünftige Osterweiterung der StUB, um eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes zu ermöglichen, vollständig auf den ZV StUB, der sich zur Übernahme dieser

Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung). Hiervon sind insbesondere die folgenden Aufgaben umfasst:

- Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erbringung der Planungsleistungen bis Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung)
 - Begutachtung durch einen Verkehrsgutachter (Einbindung des Ost-Astes in die standardisierte Bewertung nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI))
 - Steuerung und Überwachung von beauftragten Planungsleistungen
 - Durchführung von Vergabeverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, Verfahren der Fördermittelvergabe
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der hoheitlichen Planung der Osterweiterung der StUB
 - XXX
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger unberührt.
- (3) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen sowie den entsprechenden politischen Beschlüssen festgelegten Ziele.

§ 3 – Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

- (1) Der ZV StUB stimmt sich zum Inhalt der Planung und zur Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld mit den übrigen Beteiligten ab. Die Beteiligten arbeiten kooperativ zusammen und werden über den Projektstand vom ZV StUB regelmäßig informiert.
- (2) Die Gebietskörperschaften verpflichten sich im Rahmen der ihnen im ÖPNV obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, den ZV StUB bei der hoheitlichen Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ fachlich zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die frühzeitige Einbindung der StUB bei Bauleitplanverfahren, bei der Neuaufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Neuausschreibung von ÖPNV-Leistungen. Ferner verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die für die Planung des T-Netzes erforderlichen Daten auf Anforderung dem ZV StUB bereitzustellen. Sie werden – soweit erforderlich – Zuarbeiten und Stellungnahmen sowie Entscheidungen zeitnah vornehmen und eventuell erforderliche Gremienentscheidungen rechtzeitig herbeiführen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen auszuüben. Dies bedeutet insbesondere, dass die im Fördermittelantrag aufgeführten umgebenden ÖPNV-Netze miteinander abzustimmen sind.
- (4) Für eine nahtlose Integration der StUB in den bereits bestehenden ÖPNV werden die Beteiligten zudem mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH kooperativ zusammenarbeiten.

§ 4 – Kostenverteilung

- (1) Zur Abgeltung der nach § 2 übernommenen hoheitlichen Aufgaben erhält der ZV StUB eine gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG angemessene Aufwandsentschädigung, die seine Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung (einschließlich Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren) deckt (Konnexitätsprinzip). Die Aufwandsentschädigung für die Personal- und Sachkosten richtet sich nach dem Zeitaufwand der einzelnen beteiligten Personen und den jeweils zum Entstehungszeitpunkt in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ veröffentlichten „Kosten des Arbeitsplatzes“ je Stunde (Ziffer 6. Tabelle der Personaldurchschnittskosten und Kosten des Arbeitsplatzes). Weitere Aufwendungen der StUB im Zusammenhang mit der Ostast-Erweiterung (z.B. Aufwand für Gutachter-, Sachverständigenleistungen, Marketingaufwendungen, sonstige Beratungskosten) werden in ihrer tatsächlichen Höhe zum Ansatz gebracht.

Die Entschädigung ist auf eine reine Erstattung der entsprechenden Mehrbedarfe beschränkt und bemisst sich wie folgt: Die Aufwendungen des ZV StUB für die Wahrnehmung der hoheitlichen Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen nach dem Planungsstand 2020 auf den jeweiligen Gebieten der Beteiligten auf diese verteilt, d.h. auf die Stadt Erlangen entfallen 15,17 %, auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 41,01 % und auf den Landkreis Forchheim 43,82 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung.

- (2) Es erfolgt eine halbjährliche Kosten-/Entschädigungsverteilung seitens des ZV StUB. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend gewährt. Die Beteiligten können die zu Grunde liegenden Unterlagen auf Wunsch einsehen. Der ZV StUB soll die geschätzten jährlichen Mittelbedarfe mit den Beteiligten frühzeitig abstimmen.
- (3) Die eigenen Verwaltungskosten aus der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung tragen die Gebietskörperschaften jeweils selbst.

§ 5 – Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim dem ZV StUB beitreten und die Osterweiterung Teil der Aufgaben des ZV StUB wird.
- (2) Die Beteiligten können die Zweckvereinbarung jeweils unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum 31.12. - frühestens jedoch zum 31.12.2023 - kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist gegenüber allen Beteiligten unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündi-

gungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Beteiligte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der ZV StUB für die Erfüllung der übernommenen hoheitlichen Aufgabe „Osterweiterung der StUB“ über keinen ausreichenden Personalbestand verfügt;
- ein Beteiligter den in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen auch nach vorheriger Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
-

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Beteiligten die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Der ZV StUB hat das Recht, im Falle einer ordentlichen Beendigung dieser Zweckvereinbarung gemäß Absatz 2 die zur Beendigung der hiermit verbundenen Aufträge anfallenden Kosten (Remanenzkosten) gemäß § 4 in Rechnung zu stellen.

§ 6 Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den beteiligten Körperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigungen durch die anderen Beteiligten sowie einer Anzeige gegenüber der Regierung von Mittelfranken oder deren Genehmigung wirksam.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erlangen, den.....

Erlangen, den.....

.....
Marcus König
Verbandsvorsitzender Zweckverband StUB
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

.....
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Erlangen, den.....

Erlangen, den.....

.....
Alexander Tritthart
Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt

.....
Dr. Hermann Ulm
Landrat des Landkreises Forchheim



Tischvorlage

Vorlage Nr.: AL 2/007/2021

Sachgebiet: Abteilung 2 - Kommunales und Jugend	Datum: 08.07.2021
Bearbeitung: Manuel Hartel	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	12.07.2021	öffentliche Sitzung
Kreistag	19.07.2021	öffentliche Sitzung

ÖPNV; StUB-Ostast; Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ostastes in die weiteren StUB-Planungen

I. Sachverhalt:

Über die bereits versandte Beschlussvorlage wurde am 02.07.2021 mit den Vorsitzenden aller im Kreistag vertretenen Fraktionen, dem Vertreter der LÖP, Herrn Kreisrat Reinhart, sowie gleichzeitig mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach vorab beraten.

Aus den Beratungen heraus ergaben sich drei Änderungswünsche hinsichtlich der Beschlussvorschläge, welche seitens der Verwaltung aufgegriffen werden:

- a) In Ziffer 4 wird die Verwaltung ermächtigt, Änderungen an der Zweckvereinbarung selbständig vorzunehmen, wenn sie keine weitergehenden Verpflichtungen des Landkreises begründen. Nunmehr soll der Kreistag über solche Änderungen im Anschluss ausdrücklich informiert werden.
- b) In Ziffer 5 war vorgesehen, ein Kreistagsbegehren möglichst nach dem geplanten Ratsbegehren der Stadt Erlangen zur StUB durchzuführen. Zur Verdeutlichung der klaren Absicht des Landkreises wird nun das Wort „möglichst“ jedoch gestrichen.
- c) In Ziffer 6 war die Rede, der Landkreis strebe im Falle eines Eintritts in den Zweckverband StUB sowie frühestens ab der Betriebsaufnahme des sog. L-Netzes im Stadtgebiet von Herzogenaurach an, die Aufgabenträgerschaft für die Stadt-Umland-Bahn wieder für das gesamte Landkreisgebiet zu übernehmen. Auf Wunsch der Stadt Herzogenaurach und einvernehmlicher Vorabstimmung soll die Formulierung „strebt an“ jedoch zur Verdeutlichung in „wird (...) übernehmen“ geändert werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag stimmt der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen zu und ermächtigt den Landrat, die Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass auch der Landkreis Forchheim sowie die Stadt Erlangen der Zweckvereinbarung zustimmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Abschluss in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten der Regierung von Mittelfranken gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.
3. Der Abschluss gem. Ziffer 1) sowie die Vorlage gem. Ziffer 2) erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt nach § 89 AO betreffend die umsatzsteuerliche Bewertung des Kostenersatzes auf Basis der Zweckvereinbarung.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung sowie solche Änderungen, die sich z.B. im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziffer 3) oder auch nach Hinweisen der Regierung von Mittelfranken ergeben und keine weitergehenden Verpflichtungen des Landkreises begründen, ohne nochmalige Befassung selbständig vorzunehmen und dem Kreistag nachträglich zur Kenntnis zu geben.
5. Nach Vorliegen der Planungsleistungen zur Abbildung des Ost-Asts der StUB in den Fördermitteleinzelantrag laut Zweckvereinbarung sowie nach dem geplanten Ratsbegehren zur StUB in der Stadt Erlangen beabsichtigt der Landkreis ein Kreistagsbegehren über die Frage des Eintritts in den Zweckverband StUB nach Art. 12a Abs.2 LKrO durchzuführen.
6. Der Landkreis wird im Falle des Eintritts in den Zweckverband StUB sowie frühestens ab der Betriebsaufnahme des sog. L-Netzes im Stadtgebiet von Herzogenaurach die Aufgabenträgerschaft für die Stadt-Umland-Bahn wieder für das gesamte Landkreisgebiet übernehmen. Dies würde ab Eintritt der obigen Voraussetzungen dann auch die Übernahme der Betriebskosten der StUB in Herzogenaurach einschließen. Sollte der Landkreis nicht Mitglied im Zweckverband StUB werden, wird er die Stadt Herzogenaurach nicht an den Planungskosten des Ost-Astes laut der Zweckvereinbarung nach Ziffer 1) beteiligen.